



Republik Österreich  
Handelsgericht Wien

10 Cg 70/05 g

RECHTSANWÄLTE  
DR. KOSESNIK-WEHRLE  
DR. LANGER

21. Aug. 2005

EINGELANGT

FRIST: *Verl. 28.9.06* ob

*Besetzung*

## Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Friedrich Kulka in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei Finance Life Lebensversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1020 Wien, vertreten durch DLA Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 21.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: 4.500,--), Gesamtstreitwert € 26.000,--, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Wir führen Ihren Beitrag, soweit er nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten vorgesehen ist, entsprechend den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen, den Anlagestöcken (vgl § 1 Abs 1) zu und rechnen ihn in Anteileneinheiten um

2. Bei Kündigung erstatten wir Ihnen - soweit bereits entstanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem Deckungskapital, bewertet mit dem Stichtag des nächsten durchgeführten Investitionstermins (Veräußerung der Fondsanteile), vermindert um die noch nicht getilgten Abschluss- und Verwaltungskosten des laufenden Versicherungsjahres

3. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr

4. Die mit dem Abschluss Ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten, etwa die Kosten für Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausstellung der Versicherungspolize, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Auf den Teil dieser Kosten, der bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angesetzt wird, verrechnen wir nach einem aufsichtsrechtlich geregelten Verfahren Ihre ab Vertragsbeginn eingehenden Beträge, soweit diese nicht für Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten vorgesehen sind;

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens

und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozeßparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 7.915,74 (darin enthaltenen EUR 1.227,46 an USt und EUR 43,38 an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

---

Unstrittig ist, dass die Beklagte in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für fondsgebundene Lebensversicherungen („AVB“) folgende Klauseln verwendet:

1. Wir führen Ihren Beitrag, soweit er nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten vorgesehen ist, entsprechend den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen, den Anlagestöcken (vgl § 1 Abs 1) zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten um (vgl § 4 Abs 1 AVB);

2. Bei Kündigung erstatten wir Ihnen - soweit bereits entstanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem Deckungskapital, bewertet mit dem Stichtag des nächsten durchgeführten Investitionstermins (Veräußerung des Fondsanteile), vermindert um die noch nicht getilgten

Abschluss- und Verwaltungskosten des laufenden Versicherungsjahres (vgl § 7 Abs 3 AVB).

3. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr (vgl § 13 Abs 1 AVB).

4. Die mit dem Abschluss ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten, etwa die Kosten für Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausstellung der Versicherungspolizze, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Auf den Teil dieser Kosten, der bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angesetzt wird, verrechnen wir nach einem aufsichtsrechtlich geregelten Verfahren Ihre ab Versicherungsbeginn eingehenden Beträge, soweit diese nicht für Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten vorgesehen sind (vgl § 17 AVB).

Der Kläger begehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte vor, durch die Klausel des § 4 Abs 1 der AVB lasse sich die Versicherung das Recht einräumen, von den vom Versicherungsnehmer bezahlten Beiträgen vor deren Umrechnung in Anteilseinheiten Abschluss- und Verwaltungskosten abzuziehen, ohne dabei die Höhe der Kosten im Vorhinein festgelegt zu haben. Dies stelle ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht dar, welches letztlich vom Versicherer dazu verwendet werden könne, die von ihm geschuldeten Versicherungsleistungen durch Kosten in beliebiger Höhe zu schmälern, solange diese Kosten während der Vertragslaufzeit angefallen sind. In Verbandsklageverfahren seien nach ständiger Rechtsprechung Klauseln nach ihrer kundenfeindlichsten Auslegung zu beurteilen, weshalb die klagsgegenständliche Klausel aufgrund der Möglichkeit der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 879 ABGB sittenwidrig sei. Darüber hinaus verstoße die Klausel gegen das aus § 6

Abs 3 KSchG abgeleitete Bestimmtheitsgebot, welches einerseits die Preisklarheit und andererseits die Rechtsklarheit gewährleisten soll. Aufgrund der Unbestimmtheit der Klausel könne der Verbraucher nicht erkennen, welcher Anteil der von ihm bezahlten Prämien zur Erbringung der vom Versicherer geschuldeten Leistung verwendet und welcher Anteil für andere Kosten aufgewendet werde. Zudem werde dem Versicherungsnehmer aufgrund der Unbestimmtheit der Klausel die Möglichkeit genommen, während der Laufzeit eine Überprüfung in der Hinsicht anzustellen, ob der Versicherer seine vertraglich geschuldete Leistung korrekt erbringe.

Die zweite klagsgegenständliche Klausel, welche die Berechnung des Rückkaufwertes bei vorzeitiger Kündigung durch den Versicherungsnehmer zum Gegenstand hat, sei deshalb rechtswidrig, weil der Versicherungsnehmer bei einer Kündigung in den ersten drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages keinen oder nur einen geringfügigen Rückkaufswert ausbezahlt erhalte. Auf diese für den Versicherungsnehmer überaus nachteiligen Folgen weise die Klausel nicht hin, weshalb das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verletzt sei. Außerdem entspreche der Rückkaufswert dem Deckungskapital, welches sich aus der Summe der dem Versicherungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung gutgeschriebenen Anteilseinheiten zusammensetzt. Die Summe der gutgeschriebenen Anteilseinheiten hänge wiederum von der Höhe der vom Versicherer einbehaltenen Kosten ab. Dem Versicherer komme daher auch hinsichtlich dieser Klausel ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu, weshalb ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG vorliege. Außerdem ermögliche die Klausel dem Versicherer, bei der Errechnung des Rückkaufwertes, einen Abschlag vom Deckungskapital in der Höhe der noch nicht getilgten Abschluss- und Verwaltungskosten des laufenden Versicherungsjahres zu verrechnen. Damit werde eine Abzugsvereinbarung gemäß § 176 Abs 4 VersG angestrebt, die jedoch eine abstrakt oder konkret betragsmäßige

Festsetzung der Höhe des Abzuges in der Vereinbarung voraussetzte. Da die Klausel weder einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Berechnungsformel noch einen bestimmten Prozentsatz samt Bezugsgröße beinhalte, verstoße sie gegen § 176 Abs 4 VersVG.

Die dritte klagsgegenständliche Klausel sei gröblich benachteiligend, da dadurch, entgegen den Bestimmungen des § 905 Abs 2 ABGB, der Schuldner die Gefahr und die Kosten der Zahlung bzw. Überweisung, bei Auslandsaufenthalt zudem die Übermittlungsgefahr, zu tragen habe. Außerdem verstoße die Klausel gegen § 41b VersVG, weil der Versicherer neben der Prämie nur solche Gebühren verlangen dürfe, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmers veranlasst wurden.

Die vierte Klausel, wonach sich der Versicherer das Recht einräumen lasse, sämtliche Prämien des Versicherungsnehmers zunächst zur Abdeckung der Abschlusskosten des Vertrages zu verwenden, erwecke beim rechtsunkundigen Verbraucher den falschen Eindruck, die Vorwegverrechnung der gesamten Abschlusskosten des Vertrages wäre aufsichtsrechtlich genehmigt oder entspräche aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, weshalb die Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG verstoße. Zudem weise diese Klausel den Versicherungsnehmer nicht auf die gravierenden nachteiligen wirtschaftlichen Folgen, insbesondere bei einer Vertragskündigung innerhalb der ersten Jahre nach Vertragsabschluss hin, worin ebenfalls ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG liege. Zudem enthalte die Klausel keine Angaben zur Höhe der Abschlusskosten, weshalb wiederum ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG vorliege.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wandte in Bezug auf die klagsgegenständliche erste Klausel ein, dass sie keine

Verpflichtung zur Ausweisung der Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten treffe. Der Versicherer sei nicht angehalten, die einzelnen Elemente aus denen sich die Prämie zusammensetze samt ihren Berechnungsmethoden offen zu legen. Die Beklagte sei den von der FMA aufgestellten Mindeststandarts für die Informationspflichten in der Lebensversicherung nachgekommen. Vor dem Zustandekommen eines Versicherungsvertrages erhalte der Versicherungsnehmer zunächst im Rahmen seiner Beratung ein Anbot. Dieses werde eingehend erläutert und danach werde der Antrag erstellt, zu welchem ein Anlageprofil erarbeitet werde. Teil dieses Antrages sei die Modellrechnung, dessen Erhalt der Versicherungsnehmer bestätige. Zudem liege dem Versicherungsvertrag ein Geschäftsplan der Beklagten zugrunde, in welchem die versicherungsmathematischen Grundlagen geregelt seien. Die AVB hingegen würden sich nur auf die Versicherungsleistung beziehen. Die Modellrechnung weise die Ablaufleistung und die Rückkaufswerte mit einer angenommenen Fondperformance von 9%, 6%, 3% und 0% aus. Die Höhe der abzuziehenden Kosten ergebe sich insbesondere durch die Ausweisung der Ablaufleistung und der Rückkaufswerte im Falle eines Gleichbleibens der Werte der angeschafften Fondsanteile. Der Versicherungsnehmer erhalte durch diese Vorgehensweise eine Kontrollmöglichkeit und könne aufgrund der Differenz zwischen der Summe der eingezahlten Prämien und der Ablaufleistung bei einer angenommenen Fondperformance von 0% die Summe aller Kosten errechnen. Die Höhe der Kosten, welche durch die Beklagte schließlich in Abzug gebracht werde, sei daher sogar betragsmäßig fixiert. Der Versicherer verfüge über kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht, weil die Kostensätze fixiert und nicht jederzeit abänderbar seien. Zudem überwache die FMA die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen und treffe im Interesse aller Versicherten Anordnungen, die geeignet und erforderlich seien, um den Geschäftsbetrieb mit den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes in Einklang zu halten.

Außerdem lasse sich aus der dem Anbot und Antrag angeschlossenen Tabelle über die Rückkaufswerte für den Versicherungsnehmer klar darstellen, welche Abzüge vollzogen werden können. Die Verrechnung von Abschluss- und Verwaltungskosten sei kein Versicherungsspezifikum, sondern finde sich dieses Prinzip der Kostentragung in zahlreichen Branchen und sei den Verbrauchern auch bekannt. Die Beklagte sei aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, jedem Versicherungsnehmer die Abschluss- und Verwaltungskosten seines Versicherungsvertrages anzulasten.

Auch die zweite Klausel sei keinesfalls rechtswidrig, da die Beklagte weder eine Verpflichtung zur Ausweisung der konkreten Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten treffe noch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zukomme.

Die dritte Klausel verstoße weder gegen § 879 Abs 3 ABGB noch gegen § 41b VersVG. Bei der Bestimmung des § 905 Abs 2 ABGB handle es sich um nachgiebiges Recht, wonach die Parteien die Kosten- und Gefahrtragung individuell vereinbaren können. Ein Abgehen sei keineswegs gröblich benachteiligend. Ein Verstoß gegen § 41b VersVG liege deshalb nicht vor, weil demnach lediglich Gebühren, die der Verschleierung der Prämienhöhe dienen, verboten werden, was in gegenständlichem Fall nicht geschehe.

Die vierte Klausel verstoße ebenfalls nicht gegen § 6 Abs 3 KschG und § 879 Abs 3 ABGB, weil die Beklagte in ihren AVB auf die Verrechnung von Abschluss- und Verwaltungskosten und die geringen Rückkaufswerte im Fall einer Kündigung in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss hinweise. Die Beklagte treffe aber keine Verpflichtung zur Ausweisung der Höhe der Abschlusskosten. Die Vorgehensweise der Versicherungsunternehmen unterliege der strengen Aufsicht der FMA.



Die Klausel sei unter Berücksichtigung des gesamten Vertragswerkes und der mit Abschluss des Versicherungsvertrages verbundenen persönlichen Beratung zu betrachten. Der Transparenzmaßstab sei daher vom konkreten, der Klausel zugrunde liegenden Sachverhalt abhängig.

Das Klagebegehren sei zu unbestimmt, da der Kläger nicht nur die Unterlassung der Verwendung der beanstandeten, sondern auch die Unterlassung der Verwendung sinngleicher Klauseln begehre. Es könne aber nicht beurteilt werden, welche Klauseln als „sinngleich“ anzusehen sind.

Der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung bestehe nicht zu Recht: Der Kläger habe es unterlassen, den Umfang der Publizität der behaupteten Rechtsverletzung, den Kreis der betroffenen Personen sowie die Notwendigkeit und Eignung der beantragten Publikationsbefugnis zur Beseitigung einer falschen Meinung eben dieses Personenkreises darzulegen.

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] (AS 185), [REDACTED] (AS 191) und [REDACTED] (AS 226) sowie Einsichtnahme in AGB's für die fondsgebundene Lebensversicherung (Beilage ./A), Abmahnung (Beilage ./B), Rückweisung der Abmahnung (Beilage ./C), Angebot einer Raiffeisen Fondspolizze (Beilage ./D), Unverbindliche Modellrechnung (Beilage ./E), AVB für die Großlebensversicherung (Beilage ./F), AGB für Pensionsversicherungen (Beilage ./G), AVB für die Rentenversicherungen (Beilage ./H), AVB für die Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung (Beilage ./I), Unterlassungserklärung (Beilage ./J), Schreiben der UNIQA Finance Life an [REDACTED] (Beilage ./K), Schreiben der MLP Lebensversicherung AG (Beilage ./L), Schreiben von [REDACTED] (Beilage ./M), Muster-Angebot (Beilage ./1), Muster-Antrag (Beilage ./2), Muster-Anlegerprofil (Beilage ./3), Muster-Polizze der Beklagten (Beilage ./4), Merkblatt

zur Fondspolizze (Beilage ./5), AVB für fondsgebundene Lebensversicherung (Beilage ./6), Rechnungsgrundlagen (Beilage ./7), Schreiben der Wirtschaftskammer Österreich (Beilage ./8), Darstellung möglicher Entwicklung (Beilage ./9), MLP-Fondspolizze-Tarif F30F (Beilage ./10), Antragsformular für fondsgebundene Lebensversicherung (Beilage ./11), Werbebroschüre der UNIQA FinanceLife (Beilage ./12), Werbebroschüre der Raiffeisen - Die Salzburger Bank (Beilage ./13), Versicherungsvertrag (Beilage ./14) sowie Parteieneinvernahme des Vorstandsmitgliedes der Beklagten [REDACTED] (AS 197).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Außer Streit steht die Aktivlegitimation des Klägers und die Eigenschaft der Beklagten, im gesamten Bundesgebiet Lebensversicherungen anzubieten und folglich als Unternehmer mit Verbrauchern zu kontrahieren.

~~Der Vertragsabschluss einer fondsgebundenen~~ Lebensversicherung bei der Beklagten gestaltet sich wie folgt:

Die Beklagte bedient sich zum Abschluss von Versicherungsverträgen verschiedener Vermittler. Diese erstellen Angebote für den Kunden und nehmen einen vom Kunden unterfertigten Versicherungsantrag entgegen und leiten diesen an die Beklagte weiter. Die Angebote der Vermittler enthalten eine Auflistung der Rückkaufswerte, wobei die Kunden nicht in allen Fällen eine schriftliche Ausfertigung diverser Angebote und eine entsprechende Rückkaufswerttabelle ausgehändigt bekamen.

Durch eine Modellrechnung wird die Beitragszahlung über die gesamte Laufzeit berechnet. In diese Modellrechnung fließen verschiedene Faktoren, wie Alter, Höhe der Versicherungssumme oder Geschlecht ein. Daneben kommen

besondere Umstände, wie Krankheiten oder Gesundheitsschäden zum tragen. Wesentliches Element stellt die angenommene durchschnittliche Performance der Sparbeiträge des Kunden dar. Die Modellrechnungen enthalten die Kapitalentwicklung ausgehend verschiedener Fondsperformance. Aus einer Modellrechnung mit „0-Verzinsung“ kann zwar jederzeit die Höhe der abzuziehenden Kosten, welcher Teil der Prämie in welchem Jahr und welcher insgesamt der Veranlagung zugeführt wird und welchen Teil sich die Beklagte einbehält, abgelesen werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welche Beiträge zur Deckung für das versicherte Risiko kalkuliert sind und was auf Kosten und Profit der Beklagten entfällt.

Eine solche Modellrechnung soll laut Anweisung der Beklagten den Kunden grundsätzlich vorgelegt und erläutert werden, dies geschieht jedoch nicht in allen Fällen eines Vertragsabschlusses. Die Modellrechnung ist weder integrierender Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen noch des jeweils abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

---

Nach Prüfung der Versicherungsanträge wird durch die Beklagte eine Polizzae ausgestellt. Der Versicherungsnehmer erhält weder Berechnungsunterlagen für die Ermittlung der Rückkaufswerte noch den Geschäftsplan der Beklagten. Die von der Beklagten geschuldete Hauptleistungspflicht liegt darin, dass dem Versicherungsnehmer bei Vertragsablauf die für ihn mit seinen laufenden Beitragszahlungen angeschafften Anteilseinheiten am vereinbarten Fond (dies entspricht dem Deckungskapital) entweder körperlich übertragen oder mit dem aktuellen Kurswert abgelöst werden.

Zur Errechnung des Rückkaufswertes verwendet die Beklagte die Methode der Zillmerung der Abschlusskosten. Danach werden die Abschlusskosten des Vertrages nur in Höhe der gezillmerten (sohin geringerer als der tatsächlichen) Abschlusskosten dem Deckungskapital bis zur Abzahlung der Abschlusskosten durch Prämien zugeführt. Dadurch entstehen bei vorzeitiger

Vertragsauflösung Nachteile, da entweder gar kein oder ein im Verhältnis zu den bezahlten Prämien geringerer Rückkaufswert besteht.

Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung kann die Höhe des dem Kunden in den einzelnen Jahren zustehenden Rückkaufswertes naturgemäß nicht dadurch festgelegt werden, dass die Rückkaufswertklausel auf eine Tabelle verweist, in der jeweils die garantierten Rückkaufswerte aufgelistet sind. Der Rückkaufswert ergibt sich aus der Summe der für den Kunden bis zur Kündigung mit seinen Beiträgen bereits angeschafften Anteilseinheiten am Fonds, deren jeweiliger Anschaffungs- und Verkaufskurs im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aber unvorhersehbar ist. Allerdings ist es möglich, jährlich die bis dahin bezahlte Beitragssumme und den Rückkaufswert bei einer 0%-Performance anzugeben.

Der Kläger forderte die Beklagte vor Klagseinbringung dazu auf, in Ansehung der klagsgegenständlichen Klauseln eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung abzugeben. Die Beklagte kam dieser Aufforderung nicht nach.

---

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich auf eindeutige und unbedenkliche Beweisergebnisse. Das Gericht konnte sich nicht nur auf die zweifelsfreien Urkunden stützen, sondern auch die glaubwürdigen Aussagen dem festgestellten Sachverhalt zugrunde legen. Die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich der Versicherungsmathematik zu den von der Beklagten im Schriftsatz ON 15 formulierten Fragen war nicht notwendig: Zum einen handelte es sich um entscheidungsunwesentliche Tatsachen, zum anderen konnten die Fragen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung gelöst werden.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 28 Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Dieses Verbot umfasst auch das Verbot, sich auf solche Bedingungen zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden sind.

Die Klagslegitimation gründet sich auf § 29 Abs 1 iVm § 28 KSchG, wonach dieser Anspruch vom Verein für Konsumentenschutz geltend gemacht werden kann.

Die von der Beklagten verwendeten Formblätter und ABG stellen solche im Sinne des § 28 Abs 1 KSchG dar. Der Ausnahmetatbestand des § 28 Abs 2 KSchG ist nicht heranzuziehen, da die Beklagte trotz Abmahnung durch den Kläger keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgab. Die Wiederholungsgefahr ist aus der wesentypischen Verwendung von Vertragsformblättern abzuleiten, die auf eine vielfache Verwendung gerichtet ist sowie auf die fehlende Bereitschaft der Beklagten, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

Mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG wurde Art 5 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen umgesetzt. Demnach unterliegen im Gegensatz zur Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB nach § 6 Abs 3 KSchG auch Bestimmungen über die Hauptleistung einer Überprüfung ihrer Transparenz. § 6 Abs 3 KSchG verlangt, dass die dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten und schriftlich niedergelegten Klauseln stets genau und verständlich abgefasst sind. Das Transparenzgebot soll es dem

Kunden ermöglichen, sich aus den AGB zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren, damit er nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden kann und ihm nicht unberechtigt Pflichten abverlangt werden (vgl. ÖBA 2001/977 = RdW 2001/557 = ecolex 2001/147). Dazu gehört auch, dass der Verbraucher bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abschätzen kann (JBl 1999, 159 f).

Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Insbesondere muss der Verbraucher auch verständlich und vollständig über allfällige wirtschaftliche Nachteile aufgeklärt werden, welche die Klausel für ihn haben kann (RdW 2001/557).

Dabei sind die Anforderungen an die Klarheit und Verständlichkeit der Klausel um so höher, je größer die Bedeutung der Klausel für den Vertragsschluss ist, je größer die Konsequenzen bei der Vertragsabwicklung sein können, je weniger die Klausel mit den Erwartungen eines Durchschnittskunden übereinstimmt und je komplexer und erklärungsbedürftiger der Regelungsbereich ist.

Das Transparenzgebot verlangt nicht bloß formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit. So kann für sich allein durchaus klaren und verständlichen Klauseln die Sinnverständlichkeit fehlen, wenn zusammenhängende Regelungen und ihre nachteiligen Effekte deshalb nicht erkennbar werden, weil die einzelnen Teile an versteckten oder nur schwer miteinander in Zusammenhang zu bringenden Stellen, etwa in verschiedenen Klauseln, geregelt sind ( JBl 2002, 178 = RdW 2002/67).

#### Zur ersten Klausel:

Die Beklagte behält sich durch die in der Klausel nicht näher umschriebenen Abschluss- und Verwaltungskosten ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht vor. Dass die Beklagte außervertraglicher Überwachung und Kontrolle obliegt, macht

die Bestimmung nicht wirksam, da es lediglich darauf ankommt, was die Klausel im Zusammenhang mit dem Verbrauchervertrag zum Ausdruck bringt und lediglich von der Vertragslage zwischen den Parteien auszugehen ist. Es sind daher die Abschluss- und Verwaltungskosten vertraglich nicht bestimmt. Der Versicherungsnehmer kann sich keine abschließende Vorstellung über die von der Versicherung erbrachte Leistung bilden, da er keinen Aufschluss darüber erhält, welcher Teil der Prämie veranlagt und welcher Teil von der Versicherung als Entgelt einbehalten wird.

Da sich Maßnahmen der Kontrollbehörde nicht auf den einzelnen Vertrag auswirken, liegt in der klagsgegenständlichen Klausel die Möglichkeit einer willkürlichen nachträglichen Preisbestimmung durch die Beklagte.

Die Klausel verstößt zudem gegen das Transparenzgebot, als sich der Versicherungsnehmer kein Bild von der Leistung der Beklagten machen kann. Von der Versicherung kann zwar nicht verlangt werden, gegenüber den Versicherungsnehmern die Kalkulation offenzulegen und die einzelnen Entgeltbestandteile gesondert bekannt zu geben. Dennoch ist das Preis-/Leistungsverhältnis nur dann transparent gestaltet, wenn für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, welcher Teil der Prämie tatsächlich veranlagt wird. Diese Informationen sind schon für den Vertragsschlusszeitpunkt entscheidend, wenn der Versicherungsnehmer den mit der Veranlagung verbundenen Versicherungsschutz für wirtschaftlich sinnvoll erachtet. Die von der Beklagten aufgestellte „Modellrechnung“ ist weder Bestandteil des Versicherungsvertrages noch der AVB selbst, sodass sie zur Auslegung nicht herangezogen werden kann.

Eine abschließende Bewertung der Klausel ergibt, dass die Abschluss- und Verwaltungskosten für den Versicherten weder nachvollziehbar noch ausreichend determiniert sind.

Dasselbe gilt für die vierte Klausel:

Durch diese Klausel erhält die Beklagte das einseitige Leistungsbestimmungsrecht, sämtliche nach Vertragsbeginn eingehenden Prämienzahlungen zunächst zur Abdeckung der Abschlusskosten des Vertrages zu verwenden, soweit die Prämien nicht für Verwaltungskosten und Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Die Höhe der Abschlusskosten wird bei Vertragsschluss nicht festgelegt. Die Ausgangsbasis der Berechnung bildet das Deckungskapital, welches jedoch für den Verbraucher der Höhe nach bei Vertragsabschluss weder nachvollziehbar noch kalkulierbar ist. Die Klausel ist daher schon wegen Unbestimmtheit und Intransparenz unwirksam. Zudem weist die klagsgegenständliche Klausel nicht auf die wirtschaftlichen Folgen für den Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Kündigung hin. Im Ergebnis verstößt die Klausel sowohl gegen § 879 Abs 3 ABGB als auch gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Zur zweiten Klausel:

Nach der in Punkt 2. des Urteilsspruches genannten Klausel bekommt der Versicherungsnehmer bei Kündigung den Rückkaufswert erstattet. Hinsichtlich der Berechnung des Rückkaufswertes bezieht sich die Klausel darauf, dass der Wert dem Deckungskapital, vermindert um die noch nicht getilgten Abschluss- und Verwaltungskosten des laufenden Versicherungsjahres, entspricht. Wie hoch die Kosten für Abschluss- und Verwaltung tatsächlich sind, ist für den Verbraucher im Abschlusszeitpunkt nicht absehbar. Es lässt sich aus dieser Klausel keinesfalls erkennen, dass und in welchem Ausmaß überhaupt, eine frühzeitige Kündigung des Vertrages negative wirtschaftliche Auswirkungen für den Versicherungsnehmer hat. Die Klausel ist gemäß § 6 Abs 3 KSchG unvollständig und intransparent, weil in keiner Weise auf diese möglichen Nachteile hingewiesen wird.

Zudem wurde festgestellt, dass die Methode der Zillmerung jedenfalls bei Auflösung des Versicherungsvertrages in den ersten Jahren nach Abschluss erhebliche Nachteile für den



Versicherungsnehmer mitsichbringt. Es ist daher notwendig, den Versicherungsnehmer über diese Nachteile ausdrücklich aufzuklären. Dies ist durch die klagsgegenständliche Klausel nicht gegeben, da sie nicht über die Methode der Zillmerung informiert. Es wäre der Beklagten auch durchaus möglich gewesen, in der Klausel entsprechend auf die Methode der Zillmerung hinzuweisen.

Selbst wenn dieser mögliche wirtschaftliche Nachteil der Methode der Zillmerung der Abschlusskosten regelmäßig anhand einer im Rahmen des Vertragsabschlusses überreichten Tabelle konkretisiert und bestimmt worden wäre, hätte es jedenfalls auch in der inkriminierten Klausel selbst eines Verweises auf die Rückkaufswerttabelle bedurft, um dem Transparenzgebot zu entsprechen.

Das Argument der Beklagten, wonach die FMA ohnehin die Kontrolle über die Klauseln ausübe und bislang keine Rüge aussprach, greift keineswegs, da die fehlende Beanstandung durch die FMA zivilrechtlich hinsichtlich einer Angemessenheitsbeurteilung gemäß §§ 176 Abs 4 und 173 Abs 3 VersVG ohne Bedeutung ist. Ein Versicherungsvertrag bildet ein ~~Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem~~ Versicherungsunternehmen. Es muss dem Verbraucher die Möglichkeit zugestanden werden, gegebenenfalls eine gerichtliche Überprüfung seines Vertrages, insbesondere hoher Abzüge, einer gerichtlichen Überprüfung zuführen zu können.

Außerdem setzt § 176 Abs 4 VersVG eine Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Abzuges voraus. Dies kann abstrakt oder betragsmäßig konkret bestehen. Da der Abzug zu vereinbaren ist, kann eine intransparente Klausel keinesfalls geeignet sein, den Abzug gemäß § 176 Abs 4 VersVG wirksam zu vereinbaren.

Zum Argument der Beklagten, eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Aufklärung über nachteilige Folgen des Versicherungsvertrages sei gemeinschaftsrechtswidrig, ist folgendes anzuführen:

Art 36 Abs 3 der RL 2002/83 EG stellt den Mitgliedstaaten frei, dem Versicherer weitere als die in Anhang III der Richtlinie genannten Auskunftspflichten aufzuerlegen, „wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolizze durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.“ Die Aufschlüsselung der Höhe der Rückkaufswerte nach Kündigungszeitpunkten bzw. die Information, ob und in welchem Ausmaß eine frühzeitige Kündigung wirtschaftliche Nachteile für den Versicherungsnehmer hat, ist zweifelsfrei für das Verständnis eines wesentlichen Vertragsbestandteiles notwendig.

Die zweite Klausel ist daher insgesamt betrachtet unwirksam.

Zur dritten Klausel:

Gemäß § 905 Abs 2 ABGB trägt bei einer Geldschuld der Schuldner die Gefahr und die Kosten der Zahlung.

Eine diesbezügliche Abweichung vom dispositiven Recht ist für sich allein noch nicht unbedingt gröblich benachteiligend (ecolex 1999, 157). Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine Klausel als gröblich benachteiligend zu qualifizieren, wenn sie zum Nachteil des Verbrauchers ohne sachliche Rechtfertigung vom dispositiven Recht abweicht. Bei der vorliegenden Klausel ist eine sachliche Rechtfertigung dafür, entgegen dem dispositiven Recht dem Verbraucher die Kosten der von der Beklagten zu leistenden Zahlung aufzuerlegen, nicht gegeben.

Außerdem hat der Verbraucher keine Möglichkeit, diese Kosten zu vermeiden. Darüber hinaus besteht ein Missverhältnis zu seinen eigenen Leistungspflichten insofern, als eine gleichartige Klausel für die von ihm vorzunehmende Prämienzahlung nicht vorgesehen ist. Es liegt somit eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Vertragsparteien vor.

Die selben Argumente sind für die Gefahr bei Überweisungen in das Ausland heranzuziehen. Selbst wenn es in manchen Fällen begründet wäre, die Gefahr der Überweisung in bestimmte Länder dem Verbraucher aufzuerlegen, so ist dies in genereller Form gröblich benachteiligend.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers besteht daher in vollem Umfang zu Recht. Zur Fassung des Unterlassungsgebotes ist zu sagen, dass eine Ausdehnung auf sinngleiche Klauseln zulässig ist (RS0037607) und der ständigen Rechtsprechung entspricht.

Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung eines Unterlassungsanspruches. Sie soll nicht nur eine schon bestehende Meinung richtig stellen, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient auch im Verbandsklageverfahren der Aufklärung des irreführten Publikums (RS0079764).

Das Veröffentlichungsbegehren ist insofern begründet, da es nicht nur um die Aufklärung der bisherigen Kunden der Beklagten über unzulässige Bestandteile ihrer Verträge geht, sondern desgleichen um die Information einer breiten Öffentlichkeit, die insgesamt potentielle Interessenten der angebotenen Produkte der Beklagten sind. Da die Beklagte bundesweit tätig ist, ist zur Veröffentlichung auch ein derartig verbreitetes Medium heranzuziehen und die Veröffentlichung in einer Samstag-Ausgabe der Kronen Zeitung ist gemäß §§ 30 KSchG und 25 UWG auch angemessen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.



Handelsgericht Wien  
Abt 10, am 10.08.2006

Dr. Friedrich Kirka  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung